

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015
 Nr. 2015/1531

Solothurn: Beitrag an die Aussenrestaurierung des Buristurms

1. Erwägungen

Der 1535 anstelle eines mittelalterlichen Vorgängers errichtete Buristurm, an der nordwestlichen Ecke der Altstadt, ist Teil der aus mehreren Epochen stammenden und aus Türmen, Torbauten, Stadtmauern und Schanzenanlagen bestehenden historischen Stadtbefestigung von Solothurn. Erbaut von Werkmeister Uli Schmid, auf kreisrundem Grundriss von rund 21 Metern Durchmesser und einer Mauerstärke von 4,5 Metern, besticht der Turm durch das auffällig gestaltete Mauerwerk aus grossen Bossenquadern, den rundlich verjüngten oberen Abschluss mit Scharten und das markante Kegeldach. Damit besitzt der Turm immer noch das originale äussere Erscheinungsbild aus dem 16. Jahrhundert.

Bei der Kontrolle und Reinigung der Fassade stellte sich heraus, dass das Steinmaterial der Fassade allgemein in einem schlechten Zustand ist und etliche Risse aufweist. Die Fugen zwischen den einzelnen Bossenquadern sind zu einem grossen Teil gerissen und teilweise ganz ausgewaschen. Durch diese offenen Fugen und durch Risse in den Steinquadern dringt Wasser in das Mauerwerk ein, das im Winter gefriert und zu Abplatzungen an den Steinoberflächen führt. Die auszuführenden Restaurierungsarbeiten umfassen deshalb den Ersatz von fehlenden oder losen Fugen sowie das Flickern von schadhafte Steinquadern durch Aufmörtelungen, damit kein Wasser mehr in das Mauerwerk eindringen kann. Gleichzeitig werden auch das Ziegeldach und die Aussentreppe auf der Ostseite saniert.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 960'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 690'164.--
Kantonsbeitrag 23 %	Fr. 158'738.-- =====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet voraussichtlich einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, wird an die Aussenrestaurierung des Buristurms in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 158'738.--** (zulasten 3635000 / 003 / 20483 Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2015** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Oktober 2018 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (5)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn